

- a) bei lfd. Nr. 4 „Informatik I“ wird in Spalte 4 nach den Buchstaben „SU“ ein Komma sowie der Buchstabe „Ü“ angefügt.
- b) bei lfd. Nr. 11 „Praktika“ wird das Wort „Informatik“ durch die Worte „Grundlagen der Elektrotechnik“ ersetzt.
2. Anlage 1 „2. Fächer- und Stundenübersicht des Studienschwerpunktes Allgemeine Elektrotechnik“ wird wie folgt geändert:
- a) bei lfd. Nr. 11.1 „Praktika“ wird das Wort „Mikrocomputertechnik“ durch das Wort „Informatik“ ersetzt.
- b) bei lfd. Nr. 13 „Mikrocomputertechnik“ wird in Spalte 4 nach dem Buchstaben „SU“ ein Komma sowie die Buchstaben „PR“ angefügt.
3. Anlage 1 „3. Fächer- und Stundenübersicht des Studienschwerpunktes Automatisierungstechnik“ wird wie folgt geändert:
- a) bei lfd. Nr. 11.1 „Praktika“ wird das Wort „Mikrocomputertechnik“ durch das Wort „Informatik“ ersetzt und nach dem Wort „* Regelungstechnik I“ wird das Wort „* Schaltungstechnik“ eingefügt.
- b) bei lfd. Nr. 13 „Mikrocomputertechnik“ wird in Spalte 4 nach den Buchstaben „SU“ ein Komma sowie die Buchstaben „PR“ angefügt.
4. Anlage 1 „4. Fächer- und Stundenübersicht des Studienschwerpunktes Mikroelektronik“ wird wie folgt geändert:
- a) bei lfd. Nr. 11.1 „Praktika“ wird das Wort „Mikrocomputertechnik“ durch das Wort „Informatik“ ersetzt.
- b) bei lfd. Nr. 13 „Mikrocomputertechnik“ wird in Spalte 4 nach den Buchstaben „SU“ ein Komma sowie die Buchstaben „PR“ angefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Landshut vom 14. Dezember 1992 unter Einhaltung des Verfahrens nach Art. 72 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 5. Januar 1993 Nr. XI/4 - 21/190 695.

Landshut, den 13. Januar 1993

I. V. Hansgeorg Falterer
Kanzler

Diese Satzung wurde am 13. Januar 1993 in der Fachhochschule Landshut niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Januar 1993.

KWMBI II 1993 S. 172

221021.0757-K

Elfte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Passau

Vom 15. Januar 1993

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Passau vom 12. November 1982 (KMBl II 1983 S. 546), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Oktober 1991 (KWMBI II 1992 S. 39), wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer einstündigen Klausur in Betriebswirtschaftslehre und aus einer zweiteiligen Klausur von je 45 Minuten in Volkswirtschaftslehre.“

§ 2

(1) Die in § 1 enthaltene Änderung gilt erstmals für Studenten, die im Sommersemester 1993 die Zwischenprüfung ablegen.

(2) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. November 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 17. Dezember 1992 Nr. X/4 - 6/186 531.

Passau, den 15. Januar 1993

Der Präsident
Prof. Dr. K.-H. Pollok

Diese Satzung wurde am 15. Januar 1993 in der Universität Passau niedergelegt, die Niederlegung wurde am 15. Januar 1993 durch Anschlag in der Universität Passau bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Januar 1993.

KWMBI II 1993 S. 173

221021.0856-K

Satzung zur Änderung der Ordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung an der Universität Regensburg

Vom 20. Januar 1993

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Ordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung an der Universität Regensburg vom 11. September 1990 (KWMBI II S. 412) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Einleitungsformel wird eingefügt:

„Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.“

2. In § 4 Abs. 3 Satz 3 wird die Ziffer „4“ durch „5“ ersetzt.

3. An die Überschrift vor § 11 werden die Worte „Fachbezogener Fremdsprachenschein I (Grundkurs)“ angefügt.

4. § 14 wird gestrichen.

5. Nach § 13 wird angefügt:

„Fünfter Abschnitt:

Fachbezogene Fremdsprachenausbildung
Fachbezogener Fremdsprachenschein II
(Aufbaukurs)

§ 14

Struktur und Inhalt der Aufbaukurse

(1) Ein Aufbaukurs und der Erwerb des Fachbezogenen Fremdsprachenscheins II ist derzeit nur in ‚Wirtschaftswissenschaften‘ möglich.

(2) Die Teilnahme am Aufbaukurs ‚Wirtschaftswissenschaften‘ setzt den Erwerb des Fachbezogenen Fremdsprachenscheins I ‚Wirtschaftswissenschaften‘ voraus.

(3) Der Aufbaukurs in ‚Wirtschaftswissenschaften‘ zielt auf eine passive und aktive Beherrschung der wirtschaftswissenschaftlichen Fachterminologie in Wort und Schrift ab.

(4) Zur Erreichung dieses Lernziels werden in der jeweiligen Fremdsprache entsprechend der fachlichen Ausrichtung im Aufbaukurs folgende Inhalte, Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt:

— Vertiefter Einblick in die sozialen und wirtschaftlichen Randbedingungen des jeweiligen Landes

— Grundzüge der Unternehmungsführung des jeweiligen Landes.

Die Lehrveranstaltungen des Aufbaukurses müssen den Gebieten

— Wirtschaft- und Sozialsystem des Landes sowie

— Unternehmungsführung im Wirtschafts- und Sozialsystem des Landes zuordenbar sein.

§ 15

Umfang der Aufbaukurse

(1) Der Umfang der Lehrveranstaltungen des Fachbezogenen Aufbaukurses in der jeweiligen Fremdsprache beträgt acht Semesterwochenstunden aus allen in § 14 Abs. 4 genannten Bereichen. Sie sollen in zwei Semestern absolviert werden.

(2) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16

Fachbezogener Fremdsprachenschein II
(Aufbaukurs)

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Fachbezogenen Aufbaukurs in einer Fremdsprache bzw. über den Nachweis entsprechender Kenntnisse gemäß § 14 wird der ‚Fachbezogene Fremdsprachenschein II‘ ausgestellt.

(2) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.“

6. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.

7. Der bisherige § 15 wird § 17.

8. An Anlage 1 wird angefügt:

„Der **Fachbezogene Fremdsprachenschein II** kann in folgenden Fremdsprachen und fachlichen Ausrichtungen erworben werden:

Englisch: Wirtschaftswissenschaften“

9. Es wird die folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5

UNIVERSITÄT REGENSBURG

Philosophische Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften



Fachbezogene Fremdsprachenausbildung
Fachbezogener Fremdsprachenschein II
(Aufbaukurs)

Herr, Frau

hat nach der Ordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung an der Universität Regensburg an den Lehrveranstaltungen/Kursen

in der Sprache

mit sehr gutem
gutem
befriedigendem
ausreichendem
Erfolg teilgenommen

und nachgewiesen, Fachtexte in der Sprache sicher zu verstehen und korrekt ins Deutsche zu übertragen.

Regensburg, den

(Siegel)

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät IV
Sprach- und Literaturwissenschaften

Der Vorsitzende des Ausschusses
für die studienbegleitende
Fremdsprachenausbildung an der
Universität Regensburg“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 25. November 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 11. Januar 1993 Nr. X/4 - 6/183 818.

Regensburg, den 20. Januar 1993

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 20. Januar 1993 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Januar 1993 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Januar 1993.

KWMBI II 1993 S. 173

221021.0153-K

Achte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

Vom 21. Januar 1993

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 1. Juni 1989 (KWMBI II S. 250), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 1992 (KWMBI II S. 502), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „vor dem sechsten Samstag der Vorlesungszeit“ durch den Passus „bis zum 10. Juni“ und der Passus „vor dem elften Samstag“ durch den Passus „bis zum 10. Januar“ ersetzt.
2. In § 12 Satz 4 werden die Zahlen „15.“ und „25.“ jeweils durch die Zahl „10.“ ersetzt.
3. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „dies vor dem achten Samstag der Vorlesungszeit“ durch den Passus „die Meldung bis zum 10. Juni“

und der Passus „vor dem elften Samstag“

durch den Passus

„bis zum 10. Januar“

ersetzt.

4. In § 20 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2.
5. In § 23 Satz 4 werden die Zahlen „15.“ und „25.“ jeweils durch die Zahl „10.“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 16. Dezember 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 11. Januar 1993 Nr. X/4 - 6/193 175.

Augsburg, den 21. Januar 1993

Prof. Dr. Reinhard Blum

Rektor

Diese Satzung wurde am 21. Januar 1993 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Januar 1993 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Januar 1993.

KWMBI II 1993 S. 176

221021.0153-K

24. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg

Vom 21. Januar 1993

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1991 (KWMBI II S. 848), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 1992 (KWMBI II S. 502), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „vor dem sechsten Samstag der Vorlesungszeit“ durch den Passus „bis zum 10. Juni“ und der Passus „vor dem elften Samstag“ durch den Passus „bis zum 10. Januar“ ersetzt.